

Kirchengeschichte wäre also wünschenswert gewesen und hätte – wie vielleicht auch eine Beteiligung der Systematiker – zeigen können, dass die Theologieschelte, wie sie sich bei den Religionspädagogen (155ff) findet, zu relativieren ist. – Eine Kleinigkeit zum Schluss: Ein Namen- und Sachregister hat nur Sinn, wenn es nicht gar zu willkürlich angelegt ist.

Bonn

Stephan Bitter

*Kretschmar, Georg: Das bischöfliche Amt. Kirchengeschichtliche und ökumenische Studien zur Frage des kirchlichen Amtes, hg. v. Dorothea Wendebourg, Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht), 1999, 355 S., geb., ISBN 3-525-55436-2.*

Zwölf Aufsätze, die zwischen 1975 und 1995 erschienen waren, werden hier „in unveränderter Gestalt“ wieder publiziert. Hinzu kommt ein persönlich formuliertes Nachwort des Vf.s, der mitteilt, dass das Thema mit seiner Biographie eng verbunden sei: G. Kretschmar hatte sich als Hochschullehrer intensiv mit ökumenischen Fragen befasst. Dass der Theologe später in einem kirchenleitenden Amt gebraucht werden würde, war damals nicht abzusehen. Aber seine Forschungsschwerpunkte haben ihm offenbar den Weg nach St. Petersburg erleichtert, wo er – obwohl Emeritus – als Erzbischof der „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Rußland und anderen Staaten“ arbeitet.

Um es vorweg zu nehmen: Nicht alle Aufsätze sind der Frage nach dem Amt gewidmet. So steht an zweiter Stelle eine Studie über den „Frühkatholizismus. Die Beurteilung theologischer Entwicklungen im späten Ersten und im Zweiten Jahrhundert nach Christus.“ Hier werden die negativen Urteile benannt, die mit dem Begriff „Frühkatholizismus“ verbunden waren und es häufig noch sind. Der Vf. fragt aber, wie das Evangelium „in veränderte Situationen“ hinein übertragen wurde, und stellt fest, „die ins Auge gefaßte Epoche sei auch als Neuanfang zu begreifen... nicht nur als Nachklang des Urchristentums und nicht nur als eine Zeit des Übergangs.“ Immerhin habe „das Ausbleiben der... Parusie... nicht zu erkennbaren Brüchen, geschweige denn Katastrophen geführt.“ Man müsse jede Epoche aus sich heraus deuten – das gilt dann auch für den Frühkatholizismus. Zwar wird hier die Thematik des Amtes gelegentlich gestreift, aber insgesamt gesehen geht die Auseinandersetzung mit den Ver-

tretern von Verfallstheorien darüber hinaus – ein durchaus wichtiger Aufsatz in diesem Band.

Auch in dem Beitrag über „Anspruch auf Universalität in der Alten Kirche und Praxis ihrer Mission“ geht es nur am Rand um Fragen des Amtes. Zentral ist hier die Problematik von Universalität und Pluralität, die durch das Römische Reich vorgegeben war. Erst seit dem 4. Jahrhundert, als die Christen geduldet oder gar bevorrechtigt wurden, war die Verbindung von „Einheit und Pluralität“ möglich. Der Vf. kommt zu dem Ergebnis: „Die Universalität des einen Christus und des von ihm gewirkten Heiles spiegelt sich in der Kirche in manchen Sprachen und Traditionen, geschart um die gleiche Heilige Schrift, das in der Lehrsubstanz gleiche Bekenntnis, in aufeinander beziehbaren Amtsstrukturen, die aber doch nicht einfach deckungsgleich sind.“ Ähnlich wie hier werden auch in dem Aufsatz über „Die ‚Selbstdefinition‘ der Kirche im 2. Jahrhundert als Sammlung um das Apostolische Evangelium“ alle drei frühkatholischen Normen behandelt: „regula fidei, Kanon und Amt“. Sie ermöglichen einen „wechselseitige(n) Konsens der Gemeinden, in der vorgegebenen Wahrheit zu stehen.“

Drei Viertel der Beiträge konzentrieren sich aber auf die Amtsproblematik. Dabei werden nicht nur patristische Fragen behandelt, sondern die gesamte Kirchengeschichte wird durchschritten. Gleichzeitig steht die moderne ökumenische Diskussion immer im Hintergrund oder sie wird sogar eigens thematisiert. In einem großen Aufsatz über „Die Ordination im frühen Christentum“ wird zunächst festgestellt, dass die Ordination „nicht... auf einzelne Gemeinden bezogen (war), sondern auf die Funktion des Klerus.“ Die „altkirchliche Gemeindeleitung“ wird folgendermaßen definiert: Sie bestand aus einem Bischof, „dem das Presbyterkollodium zur Seite steht und dem Diakone als Gehilfen zugeordnet sind.“ Als „Kriterium für die Ordination“ wird die „Beteiligung am eucharistischen Gottesdienst“ ausgemacht. Die Einsetzung „geschieht in der Regel – beim Bischof stets – durch Handauflegung... und Gebet; Ordinator ist der Bischof, bei der Bischofskonsekration ... sind es Nachbarbischöfe.“ Beim Bischof kommt „die Inthronisation“ hinzu: Er übernimmt den Predigtstuhl und damit die Aufgabe zu predigen. Die Inthronisation unterstreiche zugleich „die Sukzession“. Auch die Frage nach dem „Ursprung des Bischofsamtes“ wird diskutiert.

Die altkirchlichen und die reformatorischen Weihegebete für das Bischofsamt werden in einer aufschlussreichen Studie miteinander verglichen. Für die Alte Kirche gilt, dass dieses Amt „durch Ordination übertragen (wird), deren wesentliche Elemente die Epiklese und die Auflegung der Hände sind; sie (die Ordination) wird in der Mitte eines eucharistischen Gottesdienstes gefeiert, dort, wo die Gemeinschaft der Kirche gründet.“ Aus dem Bischof, der der Leiter einer Gemeinde ist, wird vom 4. Jahrhundert an ein Diözesanbischof, während die „Gemeinden unter presbyterialer Leitung“ stehen. In der Reformation geht zwar der Bischofstitel verloren, aber „das Superintendentenamtsamt war von Anfang an als regionales Bischofsamt konzipiert.“ Zwischen einer Theologie des Wortes und einer Theologie der Mysterien könne kein fundamentaler Unterschied ausgemacht werden. Vielmehr müsse „zwischen dem episkopalen Amt und dem Namen für dieses Amt“ unterschieden werden. Grundsätzlich gelte: „dem Wirken des Geistes (ist) Raum zu geben, der seit apostolischer Zeit die Kirche des Dreieinigten Gottes durch den geistlichen Dienst des bischöflichen Amtes geführt hat.“

Den Besonderheiten des „orthodoxen Amtsverständnisses“ wird in einem eigenen Beitrag nachgegangen und unterstrichen, dass „in den meisten orthodoxen und orientalischen Kirchen ein kräftig akzentuiertes plebiszitäres Moment bei der Wahl der Bischöfe“ eine Rolle spielte. Die Ordination musste nicht einmalig sein, sondern beim Wechsel eines Presbyters in eine andere Diözese konnte sie wiederholt werden. Vor allem aber wurden „alle Amtsstrukturen und konkreten Ordinationen auf den Heiligen Geist direkt zurückgeführt.“ Die Eigenart der orthodoxen Tradition wird durch einen Vergleich mit dem abendländischen und besonders dem lutherischen Verständnis herausgearbeitet.

Die Frage, ob es eines Amtes in der Kirche bedürfe, wurde in Deutschland seit einem Menschenalter immer wieder gestellt. Der Vf. untersucht „Das Gegenüber von geistlichem Amt und Gemeinde“. Er verweist auf das Mittelalter, wo sich seit der cluniazensischen Reform durchsetzte, dass „die wahre Kirche... durch den Klerus repräsentiert“ werde. Diese „Konzeption eines geistlichen Standes mit besonderen gesellschaftlichen Privilegien hat sich durchgesetzt.“ Dies hat die Reformation nicht mehr vertreten. Aber sie habe doch Wert gelegt auf „die Berufung in das

Amt“, die „Sendung Christi und Berufung durch die Kirche zugleich“ sei. Nach Kretschmar genügt es nicht, den Amtsträger nur als einen theologischen Fachmann zu verstehen – „doch auch in Zukunft sollte eine Gemeinde von ihrem Pfarrer erwarten können, daß er sie über die Heilige Schrift und die Lehre der Kirche klar und sachgerecht unterrichtet.“ Wenn dem Amtsträger auch administrative Aufgaben obliegen, so sei er doch nicht nur „Funktionär der als Behörde verstandenen Kirche.“ Der Vf. spricht sich statt dessen für ein „Zusammenwirken von Amt und Gemeinde“ aus: „der geistliche Dienst des Amtsträgers (ist)... auf die Gemeinde... bezogen.“ Dieses „spannungsvolle Gegenüber von Amt und Gemeinde“, das in der Reformation begann, weise hin auf „den Weg, den Christus mit seiner Kirche geht, der im Heiligen Geist durch den Amtsträger wirkt und in der Gemeinde der Getauften und Glaubenden lebt.“ Auch in einem weiteren Beitrag über „Das Priestertum des Getauften und des Amtsträgers im Neuen Testament und in der Alten Kirche“ spricht sich der Vf. für das Miteinander beider aus: „Als Priester stehen die Getauften wie die Amtsträger unter ihnen unmittelbar vor Gott. Das ist für den Getauften Ermächtigung zum Gotteslob, für den Bischof geht es um die Vollmacht, für andere da zu sein und zu handeln, in der Fürbitte – die aber auch allen aufgetragen ist – und in vielfältigen gottesdienstlichen Vollzügen.“

Klar wird das Verständnis der „Ämter und Dienste im ganzen Gottesvolk im Dialog mit der orthodoxen Kirche“ herausgearbeitet. Der Vf. verweist im Hinblick auf unterschiedliche Akzente auf die „unterschiedliche Geschichtsverarbeitung“. Während die Reformation die Lage der Kirche durch die „Verdunklung des Evangeliums selbst bedroht“ sah, gibt es für die Orthodoxie kein dramatisches Auf und Ab in der Geschichte der Kirche. Nicht einmal die Bilderstreitigkeiten werden als Zäsur verstanden. Vielmehr gilt: „Der Segenstrom, von dem die Kirche lebt, ist stärker als alle Schwäche, ja auch als alles, was wir Abendländer als Entartung beschreiben können.“ Ein weiteres Kontrovertethema „zwischen Orthodoxie und Protestantismus“ ist das Verständnis des Bischofsamtes. Es wird nachgewiesen, daß es im 16. Jh. noch keine Rolle spielte. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jhs beginnt in den orthodoxen Kirchen die Kritik an der protestantischen Deutung dieses Amtes.

Zwei Studien sind speziell der Reformation gewidmet. In einer wird „Die Ordina-

tion bei Johannes Bugenhagen“ untersucht. Bugenhagen legte das Fundament für seine Deutung der Ordination in seinen exegetischen Untersuchungen. Indem er zwischen „Würde (dignitas) und Amt (officium)“ unterschied, „steht Bugenhagen auf gutem patristischem Grund“. In seinen Kirchenordnungen für Hamburg und Lübeck sah er „einen Ritus der Amtseinführung für einen neuen Pfarrer... vor.“ Dieser wird als „eine Ordination ohne Ordinator“ verstanden. Bugenhagen war der erste Reformator, der „ein... Formular für die Aufnahme eines zum Amt der Kirche erwählten getauften Christen in der Gemeinde seines Dienstes“ geschaffen hat. Schließlich wird auch „Die Wiederentdeckung des Konzeptes der ‘Apostolischen Sukzession’ im Umkreis der Reformation“ untersucht. Zunächst muß konstatiert werden, dass „die Wittenberger Reformatoren“ die Apostolische Sukzession „zumindest bis zum Reichstag von Regensburg 1541... weder bejaht noch abgelehnt (haben), sie kannten das Konzept ebensowenig wie ihre Zeitgenossen.“ Allerdings sei Luther davon ausgegangen, „daß in der Regel diese Berufung weitergegeben wird durch Menschen, die selbst in dieses Amt berufen worden sind... Das ist gewiß nicht ‚Apostolische Sukzession‘...“, aber es ist eine Konzeption, in die sich Luthers eigene Ordinationspraxis einzeichnen läßt.“ Beim Wormser und beim Regensburger Buch 1540/41 seien „Spuren der Wiederentdeckung des Konzeptes der apostolischen Sukzession in der evangelischen Theologie und Kirche der frühen Neuzeit in Deutschland“ feststellbar. Diese „Wiederentdeckung“ blieb jedoch ohne Folgen. Aber es wird darauf verwiesen, weil im heutigen ökumenischen Gespräch die Frage nach der apostolischen Sukzession aktuell ist.

Geschichte und Gegenwartsfragen werden in diesem Band in geglätteter Weise miteinander verbunden. Das liegt am kirchenhistorischen Engagement des Vf.s, der sich zugleich der ökumenischen Verständigung verpflichtet weiß. Dass er dabei besonders das Erbe der orthodoxen Kirchen einzubringen bemüht ist, ist gewiß deutlich geworden – es sind nicht viele bei uns für das Gespräch mit der Orthodoxie gerüstet. – Das Buch wird von einem Schriftenverzeichnis abgeschlossen, in dem G. Kretschmars Arbeiten aus den Jahren 1986 bis 1998 zusammengestellt worden sind.

Erlangen

Gerhard Müller

*Klueting, Harm: Geschichte Westfalens. Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert.* Paderborn (Bonifatius) 1998, 493 S., 32 S. mit s/w Abb., geb., ISBN 3-89710-050-9.

Harm Klueting (= K.), der in Köln Neuere Geschichte lehrt, hat sich mit der Aufgabe, allein 1200 Jahre Geschichte Westfalens darzustellen, selbst eine große Aufgabe gestellt. Üblicherweise werden solche Unternehmungen im heutigen Wissenschaftsbetrieb im Team bewältigt. Die Ergebnisse sind von unterschiedlicher Qualität, und zu Recht weist er im Vorwort darauf hin, als alleiniger Autor größere Chancen eigener Gestaltung zu haben, freilich immer wieder auch an die Grenzen der eigenen Fachkompetenz zu stoßen. K. allerdings ist für dieses Mammutprojekt bestens gerüstet, denn erstens ist er selbst Westfale und zweitens durch zahlreiche Publikationen zu fast allen Abschnitten der westfälischen Geschichte als deren Kenner bestens ausgewiesen. So greift man mit wohlwollender Erwartung zu dem umfangreichen Band und wird bei der Lektüre auch nicht enttäuscht. Das verlegerisch gut betreute und mit klug ausgewählten Abbildungen, genealogischen Übersichten, Personenlisten, Karten und Tabellen sowie umfassenden Registern ausgestattete Werk ist kenntnisreich und durchaus gut lesbar geschrieben, wenn auch der Nichtwestfale bisweilen vor der Fülle der Namen und Orte etwas zurückschrecken mag.

Eine gewisse Schwierigkeit bestand zu Anfang in der Klärung dessen, was mit ‚Westfalen‘ eigentlich bezeichnet wird. Denn der mit diesem Raum verbundene Landschaftsname war immer wieder Veränderungen unterworfen, die K. im Verlauf seiner Darstellung sorgfältig ausleuchtet. Für das 10. bis 13. Jh. ergibt sich ein „kulturell-literarisch-historische(r) Westfalen-Begriff, der sich mit politisch-rechtlichen Kategorien nicht deckte... Als fester Bestand des kulturellen Westfalen-Begriffs des 13. bis 19. oder 20. Jahrhunderts erscheint ... das Gebiet des Münsterlandes, Minden-Ravensbergs, Lippes, Paderborns und Corveys, des märkischen und des kölnischen Sauerlandes, des Osnabrücker Landes, des Emslandes und der Grafschaft Bentheim und des Oldenburger Landes“ (13). Daneben gab es den politischen Begriff, der „für ein sehr viel kleineres Gebiet Geltung besaß und an die Übertragung der Herzogswürde in Westfalen auf den Kölner Erzbischof von 1180 anknüpfte“ (ebd.). Das Herzogtum West-